

Stipendien-Richtlinien für Promovenden an der Missionsakademie an der Universität Hamburg

in der Fassung von 2013, verabschiedet vom Vorstand am 19.07.2016

Die Missionsakademie an der Universität Hamburg vergibt Stipendien an Theologinnen und Theologen in der Regel aus dem außereuropäischen Ausland, die an der Universität Hamburg im Fach Evangelische Theologie eine Dissertation anfertigen. Über die Vergabe eines Stipendiums entscheidet der Vorstand der Missionsakademie, Voraussetzung ist die Annahme des Promotionsvorhabens durch einen Hochschullehrer / eine Hochschullehrerin am Fachbereich Evangelische Theologie. Die Missionsakademie vergibt ausschließlich Einzelstipendien.

1. Voraussetzungen

1.1 Akademische Abschlüsse

Für die Zulassung zum Promotionsstudium wird ein abgeschlossenes Masterstudium in Theologie vorausgesetzt. In Ausnahmefällen kann ein anderer, dem Master äquivalenter Abschluss angerechnet werden.

1.2 Deutschkenntnisse

Zur Zulassung für ein Promotionsstudium an der Universität Hamburg sind für diejenigen, die ihre Arbeit auf Deutsch anfertigen, Sprachkenntnisse auf dem Niveau des „Deutschen Sprachzeugnisses für den Hochschulzugang“ (DSH) notwendig. Für diejenigen, die ihre Dissertation auf Englisch verfassen, ist der Nachweis von Englisch (B1) und Deutsch (B2) notwendig.

1.3 Alt Sprachenkenntnisse

Für ein Promotionsstudium am Fachbereich Evangelische Theologie sind in der Regel Sprachprüfungen in mindestens zwei der drei alten Sprachen (Hebräisch, Griechisch, Latein) notwendig. Kenntnisse der alten Sprachen können während der ersten Phase des Promotionsstudiums in Hamburg erworben werden. Das Studium und damit die Stipendienleistungen verlängern sich um jeweils ein Semester pro im Rahmen des Stipendiums erfolgreich erlernter alter Sprache.

1.4 Bewerbung

Bewerbungen werden jederzeit angenommen, es gibt keine Bewerbungsfristen. Bewerbungen sind an die Studienleitung der Missionsakademie (Rupertistraße 67, 22609 Hamburg, Mail: info@missionsakademie.de) zu richten.

Eine Bewerbung umfasst folgende Dokumente:

- Anschreiben des Bewerbers / der Bewerberin, aus dem die Motivation für ein Studium an der Missionsakademie hervorgeht
- Exposé über das geplante Dissertationsprojekt (zwischen 10 und 20 Seiten)
- Lebenslauf mit Foto
- Zeugnisse über Studienabschlüsse, vor allem Abschlusszeugnis Master
- Masterarbeit
- Empfehlungsschreiben eines Referenzgebers aus dem akademischen Bereich
- Empfehlungsschreiben eines Referenzgebers aus dem kirchlichen Bereich
- Ärztliches Attest

Alle Unterlagen können zunächst in elektronischer Form eingereicht werden.

2. Promotionsstudium

2.1 Spracherwerb

Das erforderliche Sprachniveau (nach 1.2) wird – sofern nicht vorhanden – nach Vergabe des Stipendiums in einem ca. einjährigen Studienaufenthalt am Ökumenischen Studienkolleg in Bochum erworben.

In Ausnahmefällen kann der Vorstand der Missionsakademie die Zeit des Sprachkurses verlängern.

2.2 Besuch von Lehrveranstaltungen

Die Stipendiatinnen und Stipendiaten sind verpflichtet, während ihres Promotionsstudiums neben dem Doktorandenkolloquium (Sozietät) des sie betreuenden Hochschullehrers pro Semester mindestens eine Lehrveranstaltung an der Universität Hamburg zu besuchen. Dieses muss durch eine Teilnahmebestätigung dokumentiert werden. Leistungsnachweise sind nicht erforderlich. In der Zeit, in der eine der alten Sprachen gelernt wird, entfällt diese Verpflichtung.

2.3 Erste Phase des Promotionsstudiums

Das Stipendium wird nach Abschluss des Spracherwerbs zunächst für einen Zeitraum von zwei Jahren gewährt. Näheres wird im Verleihungsschreiben ausgeführt. Am Ende der ersten Phase findet eine Evaluierung des bisherigen Studienverlaufs in Form eines Gesprächs mit dem / der betreuenden Hochschullehrer/in, dem / der begleitenden Studienleiter/in und dem / der Promovenden / Promovendin statt. Außerdem präsentiert die Kandidatin / der Kandidat den Stand ihrer / seiner Arbeit im Rahmen eines Studienabends an der Missionsakademie.

Der Vorstand entscheidet über die Fortsetzung des Studiums um weitere zwei Jahre.

2.4 Zweite Phase des Promotionsstudiums

In der zweiten Phase stehen die Verschriftlichung der erzielten Ergebnisse und deren konsistente Zusammenführung in einem Gesamttext im Mittelpunkt. Dissertationen können nach Absprache mit dem / der sie betreuenden Hochschullehrer/in in deutscher oder englischer Sprache abgefasst werden. (vgl. Promotionsordnung §1 Abs. 3). Bei Erbringen der Promotionsleistungen in englischer Sprache ist ein Nachweis über entsprechende Sprachkenntnisse zu erbringen. (vgl. Promotionsordnung §3 Abs. 5)

Nur in besonders begründeten Ausnahmefällen kann nach Ablauf der zweiten Phase das Promotionsstudium aufgrund eines Vorstandsbeschlusses ein weiteres Mal verlängert werden.

2.5 Ende des Stipendiums

Das Stipendium endet

- wenn die Evaluierung zu einer vorzeitigen Beendigung des Studiums führt, die durch den Vorstand zu beschließen ist,
(Der Beschluss benennt das Datum, zu dem das Stipendium erlischt.)
- nach dem Abschlussexamen,
(Fällt dieses in die erste Hälfte des Monats, endet das Stipendium am Ende des Monats; fällt es in die 2. Hälfte des Monats, zum 15. des folgenden Monats.)
- wenn der Stipendiat oder die Stipendiatin das Stipendium auf eigenen Wunsch durch eine Mitteilung an den Vorstand beendet.
(Erfolgt diese Mitteilung in der ersten Hälfte des Monats, endet das Stipendium am Ende des Monats; erfolgt sie in der 2. Hälfte des Monats, zum 15. des folgenden Monats.)

3. Stipendium

3.1 einmalige Leistungen

3.1.1 Reisekosten für Anreise und Rückkehr

Die Missionsakademie übernimmt die Kosten für die Anreise und die Rückkehr. Die Buchung erfolgt jeweils über die Missionsakademie oder nach Einreichung eines Kostenvoranschlags, der unter dem Preis liegt, zu dem die Missionsakademie die Reise buchen kann.

3.1.2 Kosten der Visumsbeschaffung und Aufenthaltsgenehmigung

Die Missionsakademie erstattet Gebühren, die bei der Visumsbeschaffung und bei der Ausstellung von Aufenthaltsgenehmigungen anfallen. In besonders begründeten, zuvor genehmigten Ausnahmefällen kann die Missionsakademie weitere Kosten bis zu 100,- € erstatten, die durch die Visumsbeschaffung entstehen (beispielsweise Reisekosten zum nächstliegenden Konsulat).

3.1.3 Kosten für zusätzliches Gepäck bzw. Frachtkosten

a) Bei der Anreise werden Kosten für zusätzliches Gepäck erstattet. Es handelt sich dabei um die (anteilige) Erstattung tatsächlich entstandener Kosten.

Mitnahmemöglichkeit bei dem Flug	bei bis zu 23 kg pro Person	bei über 23 kg pro Person
	€ 75,--	€ 25,--

b) Frachtkosten bei Rückkehr werden nach folgenden Sätzen gezahlt. Es handelt sich dabei um die (anteilige) Erstattung tatsächlich entstandener Kosten.

Aufenthalt:	12-24 Monate	mehr als 24 Monate
	€ 375,--	€ 500,--

3.2 Leistungen zum Lebensunterhalt

3.2.1 Grundstipendium

Die monatlichen Leistungen des Stipendiums an der Missionsakademie umfassen erstens das Grundstipendium in Höhe von € 785 davon werden € 200 für die Unterkunft an der Missionsakademie einbehalten. In den ersten vier Monaten des Aufenthalts an der Missionsakademie werden zudem jeweils € 50 (insgesamt € 200,--) als Kautions einbehalten. Diese wird bei Auszug zurückgezahlt, sofern das Zimmer in geordnetem Zustand übergeben wird.

3.2.2 Krankenkasse

Die Missionsakademie zahlt die monatlichen Beiträge zur privaten Krankenkasse.

3.2.3 Heimreisen

Stipendiatinnen und Stipendiaten werden auf schriftlichen Antrag während der Gesamtstudienzeit drei Flugreisen finanziert, die entweder in Form von Reisen ins Heimatland oder von Reisen von Angehörigen nach Hamburg in Anspruch genommen werden können. Die Aufenthaltsdauer im Heimatland liegt bei maximal 3 Monaten, Gäste aus dem Heimatland können je nach Visumsbestimmungen bis zu drei Monate in Hamburg verweilen. Die erste Reise kann in der Regel frühestens 18 Monaten nach Antritt des Stipendiums in Anspruch genommen werden.

3.3 Leistungen für Studienzwecke

3.3.1 Büchergeld

Der Stipendiat / die Stipendiatin erhält ein monatliches Büchergeld in Höhe von € 85

3.3.2 Studiengebühren

Die Missionsakademie erstattet 50% des Semesterbeitrags.

3.3.3 Beihilfen zur Veröffentlichung der Dissertation

Die Vervielfältigung und Veröffentlichung der Dissertation in den von § 13 der Promotionsordnung vorgesehenen Formen wird auf Antrag und auf Nachweis der entstandenen Kosten mit bis zu € 1000,-- unterstützt. Dazu gehören auch die Kosten für die mit dem Antrag auf Zulassung zum Rigorosum einzureichenden Exemplare der Dissertation (§ 7 Abs. 6 der Promotionsordnung). Außerdem kann im Rahmen dieser Summe eine externe Korrektur der sprachlichen Form der Arbeit (teil)finanziert werden, besonders bei Dissertationen, die auf Englisch abgefasst werden.

In der Regel veröffentlichen die Stipendiaten und Stipendiatinnen der Missionsakademie ihre Dissertationen in der Reihe SITMA (Studien zur interkulturellen Theologie an der Missionsakademie). Im Falle einer Veröffentlichung bei einem anderen Verlag sind eine Kostenkalkulation des Verlages und Angaben zu weiteren beantragten oder erhaltenen Zuschüssen vorzulegen.

Der Stipendiat / die Stipendiatin sorgt dafür, dass der Vorstand der Missionsakademie, die Bibliothek der Missionsakademie, die Bibliothek des Zentrums für Mission und Ökumene der Nordkirche, die Bibliothek des Fachbereiches Evangelische Theologie an der Universität Hamburg und die Staats- und Universitätsbibliothek Hamburg je ein Belegexemplar der Dissertation erhalten.

3.3.4 Forschungs- und Bildungsreisen

Für Reisen für Archiv- und Feldforschungsarbeiten oder die Teilnahme an Konferenzen und Tagungen, die entweder im Rahmen der Promotionsarbeit erforderlich sind oder aus einem anderen Grund für die akademische Ausbildung des Stipendiaten / der Stipendiatin von Bedeutung sind,

stehen für jeden Stipendiaten und jede Stipendiatin bis zu € 500,-- jährlich zur Verfügung. Diese Beträge können auf Antrag akkumuliert werden. Die Genehmigung einer solchen Reise erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrags durch die Studienleitung. Forschungsarbeiten im Heimatland sind im Rahmen einer der unter 3.2.3 genannten Reisen zu organisieren.

4 Erwartungen an die Stipendiatinnen und Stipendiaten

4.1 Wohnen in der Missionsakademie

Die Stipendiatinnen und Stipendiaten sind verpflichtet, in einer von der Missionsakademie zur Verfügung gestellten Unterkunft zu wohnen.

4.2 Teilhabe am Leben an der Missionsakademie

Die Stipendiatinnen und Stipendiaten sind verpflichtet, am Leben an der Missionsakademie teilzunehmen. Dazu gehört die Teilnahme an den Studienabenden, Interesse am geistlichen und kulturellen Leben der Missionsakademie und gelegentliche Mitarbeit in Seminaren und bei Tagungen.

4.3 Information über Abwesenheiten

Über Abwesenheiten, die länger als zwei Wochen dauern, ist die Studienleitung zu informieren. In der Vorlesungszeit sollte es für längere Abwesenheiten eine besondere Begründung geben.

5. Familienzuzug über Drittmittel

Wenn der Stipendiat / die Stipendiatin einen Unterstützer oder eine Unterstützerguppe findet, die den Aufenthalt seiner / ihrer Familie an der Missionsakademie ermöglicht, müssen hierfür von dem Unterstützer bzw. der Unterstützerguppe ca. € 12 000,-- pro Jahr zur Verfügung gestellt werden. Hierin sind Reisekosten für An- und Abreise der Familie, die monatliche Unterstützung und Krankenversicherung und Umzugskosten enthalten. Die genaue Summe wird im Einzelfall errechnet. Die Kosten für die Familie werden von der Missionsakademie verwaltet und sind vom Geldgeber auf das Konto der Missionsakademie zu überweisen.

Ein Familienzuzug muss vom Vorstand genehmigt werden und ist nur bei ausreichender räumlicher Kapazität in der Missionsakademie möglich.

Die Familien, die über Dritte finanziert in Hamburg leben, können Anträge zur Förderung im Rahmen der Ehepartnerinnen- und -partnerförderung an die Studienleitung stellen. (z.B. für Sprachkurse, andere Integrationsmaßnahmen, Klassenfahrten etc.).